

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1977	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)	970
203310	20. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	971
203310	21. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	973
203310	22. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende	973
203310	22. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder	974
203310	23. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen	975
203310	23. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag - HET)	975

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 20. 7. 1977 RdErl. - Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und an Auszubildende	975

I.

20310

**Tarifvertrag
für die
Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden Zehnten Änderungstarifvertrag vom 24. März 1977 geändert:

**Zehnter Änderungstarifvertrag
vom 24. März 1977 zum Tarifvertrag
für die Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –
vertreten durch den Landesbezirksleiter, andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der zum 31. Dezember 1976 gekündigte Tarifvertrag für die Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1976, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird unter Lohngruppe A die Zahl „90“ durch die Zahl „90,6“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt ergänzt:
„(5) Forstwirtschaftsmeister
Der Lohn für den Forstwirtschaftsmeister wird im Lohntarifvertrag festgesetzt. Mit dem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen – mit Ausnahme von Zeit- und Erschweriszuschlägen sowie dem Zuschlag für Arbeiten im Stücklohn – abgegolten.“
3. § 27 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird der Betrag für das Motorsägengeld von „5,94 DM“ durch den Betrag von „6,06 DM“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Der Urlaub beträgt
bis zum vollendeten
30. Lebensjahr 24 Werkstage,
vom vollendeten 30. bis zum
vollendeten 40. Lebensjahr 27 Werkstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Werkstage.“
 - b) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:
„§ 11 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz findet keine Anwendung.“
5. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Im Absatz 7 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) für die allgemeine Lohnerhöhung aufgrund des Lohntarifvertrages vom 24. März 1977 der Betrag von 73,- DM.“
Der bisherige Buchstabe b) mit Text wird Buchstabe c).

§ 3

Es treten in Kraft:

- a) § 1 und § 2 Nr. 4 am 1. Januar 1977
- b) § 2 Nr. 2, 3 und 5 am 1. Februar 1977
- c) § 2 Nr. 1 am 1. Mai 1977.

Düsseldorf, den 24. März 1977

Die Anlage 1 zum TVW erhält nachstehende Fassung:

„Anlage 1

**Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter
ab 1. Januar 1977**

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr	Urlaubstage		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	vom vollendeten 30. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
22– 32	2 Werkstage	3 Werkstage	3 Werkstage
33– 43	3 Werkstage	4 Werkstage	4 Werkstage
44– 54	4 Werkstage	5 Werkstage	5 Werkstage
55– 65	5 Werkstage	6 Werkstage	6 Werkstage
66– 76	6 Werkstage	7 Werkstage	8 Werkstage
77– 87	7 Werkstage	8 Werkstage	9 Werkstage
88– 98	8 Werkstage	9 Werkstage	10 Werkstage
99–109	9 Werkstage	10 Werkstage	11 Werkstage
110–120	10 Werkstage	12 Werkstage	13 Werkstage
121–131	11 Werkstage	13 Werkstage	14 Werkstage
132–142	12 Werkstage	14 Werkstage	15 Werkstage
143–153	13 Werkstage	15 Werkstage	16 Werkstage
154–164	14 Werkstage	16 Werkstage	18 Werkstage
165–175	15 Werkstage	17 Werkstage	19 Werkstage
176–186	16 Werkstage	18 Werkstage	20 Werkstage
187–197	17 Werkstage	19 Werkstage	21 Werkstage
198–208	18 Werkstage	21 Werkstage	23 Werkstage
209–219	19 Werkstage	22 Werkstage	24 Werkstage
220–230	20 Werkstage	23 Werkstage	25 Werkstage
231–239	21 Werkstage	24 Werkstage	26 Werkstage
240	24 Werkstage	27 Werkstage	30 Werkstage

Die Urlaubsdauer wird auf $\frac{1}{5}$ gekürzt, sofern betriebsüblich oder regelmäßig an einem Werktag (z. B. Samstag) nicht gearbeitet wird. Hierbei werden Bruchteile eines Urlaubstages auf einen vollen Tag aufgerundet.

Beispiel: Arbeitszeit von Montag bis Freitag.

Nach vollendetem 40. Lebensjahr bei

148 Tariftagen = 16 Urlaubstage: $6 \times 5 = 30$

= Urlaub an 14 Arbeitstagen“

– MBl. NW. 1977, S. 970.

203310

**Lohntarifvertrag
für die
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.09

Mein RdErl. v. 19. 7. 1976 (SMBI. NW. 203310) betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Ablauf des 31. 1. 1977 außer Kraft. Der ab 1. 2. 1977 gültige Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 24. März 1977**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1
Grundlohn**

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v.H. d. Eck- lohnes	Pf
Lohngruppe A		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	498
16. Lebensjahr	70	581
18. Lebensjahr	80	664
20. Lebensjahr		
bis 30. 4. 1977	90	747
ab 1. 5. 1977	90,6	752
Lohngruppe B		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	540
16. Lebensjahr	85	706
18. Lebensjahr	90	747
20. Lebensjahr	100 (Eck- lohn)	830
Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit	–	1216

**§ 2
Akkordbasis**

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des HET beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	747 Pfennig
Lohngruppe B	830 Pfennig

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute	
a) für alles Nadelholz	
b) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart Industrieholz lang anfällt	
c) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD	12,97 Pfennig
1. bis zu 44 cm	
2. ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart Industrieholz lang anfällt	
d) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart kein Industrieholz lang anfällt	
e) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart kein Industrieholz lang anfällt	14,25 Pfennig

Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,63 v. H.

§ 3 Durchschnittslohn

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung

vom 1. 2. 1977 an 5,3 v. H.
vom 1.10. 1977 an 1,77 v. H.

§ 4 Lohnzulagen, Lohnzuschläge

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Forstwirtschaftsmeisterzulage je Stunde bei Arbeiten im Stücklohn	1,48 DM
Haumeisterzulage	
Lohngruppe B	1,48 DM
Forstwirtzulage	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,00 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,11 DM
Vorarbeiterzulage	
Lohngruppe A	0,67 DM
Lohngruppe B	0,74 DM
Alterszulage	
a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,33 DM
Lohngruppe B	0,37 DM
b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,67 DM
Lohngruppe B	0,74 DM

(2) Die technische Zulage nach § 17 TVW bleibt unverändert in der am 31. Januar 1976 festgelegten Höhe.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die Lohnausgleichszulage wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,30 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,47 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,47 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,63 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der Überstundenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,63 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,84 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,84 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,04 DM

(5) Abweichend von § 20 TVW Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird der Zuschlag für Arbeit an Sonn- u. Feiertagen wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,26 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	3,67 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,67 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,08 DM

b) am Oster- und Pfingstsonntag	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,52 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	7,34 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	7,34 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,15 DM

c) am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni u. 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,52 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	7,34 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	7,34 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,15 DM

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für Nachtarbeit wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,63 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,84 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,84 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,04 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der Gefahren- und Schmutzzuschlag wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) u. c):	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,75 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,13 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,13 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,26 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,50 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,53 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,57 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):	
für den Sprengmeister	1,48 DM
für den Gehilfen	0,74 DM

§ 5

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer beträgt
12,73 DM

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßgehilfe wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	1,22 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,43 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,63 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,84 DM

Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	1,33 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,73 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,84 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,04 DM

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 971.

203310

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütung für die
zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 20. 7. 1976 (SMBI. NW. 203310) betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 25. 5. 1976 tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1977 außer Kraft. Der ab 1. 2. 1977 gültige Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3
vom 24. März 1977
für die zum Forstwirt Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr 440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr 495,96 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

**§ 2
Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Ausbildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

**§ 3
Kost und Wohnung**

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 129,73 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 33,26 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 96,47 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978 schriftlich gekündigt werden.

München, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 973.

203310

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.13

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977 bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende
vom 24. März 1977**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich

a) des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970,

- b) des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 (MTF 1970),
- c) des Tarifvertrages vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) – HSFT III –,
- d) des Rahmentarifvertrages für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (NFT 1971) vom 16. Juli 1970,
- e) des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971,
- f) des Manteltarifvertrages vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz – TVW 71 –,
- g) des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter im Saarland (MTW IV) vom 16. Juli 1970,
- h) des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein (MTW SH) vom 1. Januar 1971,
- i) des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974

fallenden Waldarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und für Auszubildende folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der auf unbestimmte Zeit beschäftigte Waldarbeiter oder der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis oder im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahrs – ununterbrochen als Waldarbeiter, Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Auszubildender im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Ausbildungsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn, Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der auf bestimmte Zeit vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 u. 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je 9 Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen der in § 1 genannten Tarifverträge oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, an

denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Waldarbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

4. In Rheinland-Pfalz und im Saarland gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 die jeweiligen Vorschriften über wechselweise Beschäftigung entsprechend.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für den am 1. Juli vollbeschäftigte Waldarbeiter	150,- DM,
b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter	75,- DM
c) für den Auszubildenden	100,- DM.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Waldarbeiter oder dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Waldarbeiter oder Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Lohn bzw. der Ausbildungsvergütung im Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

München, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 973.

203310

Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.03

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag vom 24. März 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen bekannt:

Tarifvertrag vom 24. März 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Wiederinkraftsetzen und Änderung
des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirkender Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß in § 9 die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt wird.

München, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 974.

sungsgrundlage wird im Lohntarifvertrag vereinbart. Die tarifvertraglichen Vorschriften über die Ausgleichszulage (Zwischenzuschlag) gelten nicht.

München, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 975.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten
(Holzernttarifvertrag-HET)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Fünften Änderungstarifvertrag vom 24. 3. 1977 geändert:

**Fünfter Änderungstarifvertrag
vom 24. März 1977
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten
(Holzernttarifvertrag-HET)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Wiederinkraftsetzen und Änderung
des HET**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag-HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1976, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1977 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu § 9 wird das Datum „25. Mai 1976“ durch das Datum „24. März 1977“ und der Betrag „7,75 DM“ durch den Betrag „8,15 DM“ ersetzt.

München, den 24. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 975.

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.83

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. 3. 1977 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 24. März 1977
zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. Mai 1976, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1977 wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3

Waldarbeiter als Meßgehilfen

Die als Meßgehilfen beschäftigten Waldarbeiter erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung einen Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Bemes-

II.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
an Waldarbeiter und an Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 – IV A 4 12-01-00.09

Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend bekanntgegeben:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
an Waldarbeiter und an Auszubildende
vom 24. März 1977**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
und einerseits
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nord-
mark
und Nordrhein-Westfalen andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter und Auszubildende, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970,
 - b) Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 (MTF 1970),
 - c) Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) - HSFT III -,
 - d) Rahmentarifvertrag für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (NFT 1971) vom 16. Juli 1970,
 - e) Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971,
 - f) Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz - TVW 71 -,
 - g) Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Saarland (MTW IV) vom 16. Juli 1970,
 - h) Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein (MTW SH) vom 1. Januar 1971,
 - i) Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Waldarbeiter und Auszubildende, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Arbeitsverhältnisse oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
 - b) das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

- 1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatz 1 ist eine Beschäftigung**

 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen der in § 1 genannten Tarifverträge oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.

4. Für Waldarbeiter, die am 1. Januar 1977 infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des 1. Januar 1977 der Tag der Wiedereinstellung, wenn sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen haben.

§ 3

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
 a) für vollbeschäftigte Waldarbeiter 100,- DM,
 b) für Auszubildende 30,- DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigen Waldarbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1977 fällig.

München, den 24. März 1877

- MBI NW 1973 S 075

Einzelpreis dieser Nummer 1.60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.